

## **GPA-Mitteilung 4/2006**

**Az. 455.60**

01.08.2006

### **Erlebnispädagogische Maßnahmen im Ausland**

Die GPA hat bereits in der GPA-Mitt. 13/1995 Az. 455.60 zu erlebnispädagogischen Maßnahmen im Ausland Stellung genommen und aus damaliger Sicht Anforderungen und Kriterien formuliert, die bei Entscheidungen über derartige Maßnahmen zusätzlich berücksichtigt werden sollten. In der Zwischenzeit erfolgte zum einen aus fachlicher Sicht eine inhaltliche Weiterentwicklung dieser ganz speziellen Unterbringungsart. Zum anderen hat zuletzt auch der Gesetzgeber adäquat im Blick auf eine Verbesserung der fachlichen Kontrolle von Maßnahme und Leistungserbringer reagiert.

Nach Erkenntnissen aus der überörtlichen Prüfung werden erlebnispädagogische Maßnahmen im Ausland von Seiten einzelner Jugendämter offensichtlich wieder verstärkt nachgefragt, möglicherweise begünstigt durch eine Intensivierung auf der Angebots- bzw. Anbieterseite. Beobachtet wird auch, dass teilweise die jeweils ausgehandelten Leistungsentgelte dadurch „umgangen“ werden, dass Zusatzkosten (z.B. für die Beschulung über Fernschule, Schulmaterialien, Schuluniform etc. sowie Heimfahrten, Reisen zu turnusmäßigen Hilfeplangesprächen oder Kosten für den Krankenversicherungsschutz im Ausland) in nicht unerheblichem Umfang als nicht vom Grundentgelt gedeckte Nebenkosten deklariert und bezahlt werden. Die Voraussetzungen ordnungsgemäßer Rechnungsführung sind dabei zuweilen nicht erfüllt – vielfach können die angeblichen Aufwendungen nicht durch entsprechende Nachweise belegt werden.

Nicht zuletzt deshalb, aber auch aus fachlicher Sicht sowie unter dem Aspekt einer Optimierung der Steuerung von besonders teuren erlebnispädagogischen Maßnahmen im Ausland aktualisiert die GPA die eingangs erwähnte GPA-Mitteilung. Im Folgenden wird ein Überblick über die aktuellen gesetzlichen Regelungen und ergänzende überörtliche Empfehlungen gegeben. Zudem erfolgen Hinweise aus der Sicht der überörtlichen Prüfung.

### **Konkretisierung durch Gesetzesänderung**

Entscheidende Auswirkungen auf die Praxis der Hilfgewährung sind von der Änderung des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz -KICK) vom 08.09.2005, BGBl. S. 2729, in Kraft getreten am 01.10.2005, zu erwarten. Aus der Anfügung in § 27 Abs. 2 SGB VIII folgt, dass **erzieherische Hilfen im Ausland eine Ausnahme** bilden. Sie dürfen grundsätzlich nur dann im Ausland erbracht werden, wenn im Hilfeplan nachvollziehbar begründet wird, warum das Hilfeziel nicht auch durch eine Maßnahme im Inland erreicht werden kann. Diese Einschränkung wird künftig das entscheidende Kriterium im Blick auf eine wirksame Begrenzung von Maßnahmen im Ausland sein.

§ 36 Abs. 3 SGB VIII wurde dahingehend ergänzt, dass vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung im Ausland zum **Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert** die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 SGB VIII genannten Fachkraft eingeholt werden soll. Diese Regelung gilt nicht nur für Maßnahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, sondern auch in Fällen der Heimerziehung oder der Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Und in § 78b Abs. 2 SGB VIII wird nunmehr geregelt, dass Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden dürfen, die anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, die Hilfe zur Erziehung erbringen. Diese Träger müssen sich verpflichten, solche Hilfen nur mit Fachkräften im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII zu erbringen, die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes zu beachten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenzuarbeiten.

Mit dieser Regelung in § 78b SGB VIII erhält vor allem der für den Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen zuständige **örtliche Jugendhilfeträger ein gesteigertes Maß an Verantwortung**. Gerade im Rahmen der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung kann ganz entscheidend auf deren Inhalt und Ergebnis Einfluss genommen werden. So sollten die Leistungsbeschreibungen einer intensiven Überprüfung hinsichtlich der tatsächlichen Erforderlichkeit von Art und Umfang der vom Träger jeweils für notwendig erachteten Einzelleistungen unterzogen werden (vgl. GPA-Geschäftsbericht 2005,19). Schon im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsverhandlungen ist durch den Jugendhilfeträger dafür Sorge zu tragen, dass möglichst **alle** im Rahmen der Betreuung im Ausland regelmäßig anfallenden **Bedarfe und Betreuungsleistungen** in das Grundentgelt einfließen, sodass nur außergewöhnliche, allein individuell durch Person oder Situation des jungen

Menschen begründete Aufwendungen ggf. als Zusatzleistungen abgerechnet werden können. Durch den Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollte zudem verstärkt auf die Erreichung bestimmter Standards hingewirkt werden.

### **Überörtliche Empfehlungen**

Als Grundlage für die vorgenannten Standards könnten die „Empfehlungen für Standards und Rahmenbedingungen bei der Gewährung von intensivpädagogischen Hilfen im Ausland für die Jugendämter“ dienen. Diese wurden auf der 96. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 21. – 23.04.2004 in Wiesbaden beschlossen (LWV WH, RS Nr. 2- 13/2004 v. 16.06.2004) und befassen sich u.a. sehr differenziert und ausführlich mit der **Hilfeplanung**.

Danach

- soll die Dauer der Hilfe im Ausland **ein Jahr nicht überschreiten**, damit die Perspektive des jungen Menschen immer auf die Entwicklungsoptionen im Heimatland bezogen bleibt,
- sollte die **Bewertung des Hilfeprozesses mindestens in Abständen von drei Monaten** erfolgen, also in wesentlich engeren Abständen als bei Maßnahmen im Inland,
- sind die **Hilfeplanschritte nach dem Auslandsaufenthalt** bereits planerisch in der Vereinbarung mit dem Träger vertraglich zu **konkretisieren**,
- werden mit dem Träger **Nachweis- und Sicherungspflichten vereinbart**, die den Regelungen des § 45 SGB VIII gleichkommen.

Davor hatte bereits 1998 das Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis (isp) mit der „Handreichung für die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen im Ausland“ (LWV WH, RS Nr. 306/99 v. 20.01.1999) sehr wertvolle Hinweise für einen geordneten fachlichen Verlauf von individualpädagogischen Maßnahmen im Ausland gegeben, die ergänzend zu den vorgenannten Empfehlungen bzw. neuen gesetzlichen Regelungen herangezogen werden sollten. Sie könnten als Grundlage für die Erarbeitung interner Verfahrenshinweise bei einzelnen örtlichen Jugendhilfeträgern dienen.

### **Aus der Sicht der überörtlichen Prüfung**

Werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die genannten überörtlichen Empfehlungen konsequent angewandt, so sind die Grundlagen dafür geschaffen, dass individualpädagogische Maßnahmen im Ausland nur für die jungen Menschen geleistet werden, die sie unbedingt benötigen, und nur in dem Umfang, wie sie zwingend erforderlich sind. Qualitativ scheinen darüber hinaus weitere Verbesserungen möglich. Durch die hohe Verantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers muss ihm auch an einer **aktiven, wirksamen Steuerung** der einzelnen Hilfemaßnahme gelegen sein. Dies muss in der Hilfeplanung dadurch zum Ausdruck kommen, dass neben der Formulierung von Ober- und Unterzielen mit noch weiter bzw. tiefer gegliederten Feinzielen gearbeitet wird. Das Erreichen dieser anzustrebenden Entwicklungsschritte und Verhaltensänderungen muss konsequent überprüft und Ziele müssen bei Teil- oder Nichterreichen ggf. neu formuliert werden. Die Chancen für eine zielgerichtete Steuerung der Hilfe bestehen allein schon aufgrund der zeitlichen Limitierung und der engen Vorgaben für die regelmäßige Hilfeplanfortschreibung – sie erfordern, quasi „permanent am Fall zu arbeiten“.

Abschließend bleibt die frühere Aussage zu wiederholen, wonach ein kostenintensives, aber kürzeres Projekt wie eine individualpädagogische Maßnahme im Ausland im Einzelfall durchaus günstigere Fallverlaufskosten erzielen kann als eine „billigere“, aber länger dauernde Maßnahme im Inland.